

Das außergerichtliche Mahnverfahren

Ein Gläubiger geht bei ausstehenden Zahlungen in der Regel so vor:

1. **Zahlungserinnerung:** Sehr höflich gehalten, da der Schuldner möglicherweise nur vergessen hat zu bezahlen.
2. **Die 1. Mahnung:** Wird nicht unfreundlich, aber entschieden formuliert. Unter Hinweis auf die Fälligkeit der Schuld, enthält sie die bestimmte Aufforderung zur Zahlung.
3. **Die 2. Mahnung:** Schärfer formulierte Aufforderung zur Zahlung.
4. **Die letzte Mahnung:** Androhung gerichtlicher Maßnahmen, wenn bis zum letzten Termin keine Zahlung erfolgt.
5. **Ohne zu überprüfen, ob der Anspruch gerechtfertigt ist, erlässt das Amtsgericht den Mahnbescheid.**

Der Schuldner hat jetzt drei Möglichkeiten

- ☞ Er zahlt ---> Verfahren ist beendet
- ☞ Er erhebt Einspruch ----> Gerichtsverhandlung
- ☞ Er reagiert nicht ----> Vollstreckungsbescheid